Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6023
11. 12. 89

Sachgebiet 1101

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung
hier: § 57 – Mitgliederzahl der Ausschüsse

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 57 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Jedes Mitglied des Bundestages hat gemäß dem aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes folgenden Gebot gleicher Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten einen Anspruch auf Mitgliedschaft in mindestens einem Ausschuß des Deutschen Bundestages.

   (2) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag."

2. Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

   „(3) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter/innen. Der Präsident/die Präsidentin benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als Ausschußmitglieder im Einvernehmen mit dem/der fraktionslosen Abgeordneten und dem Ältestenrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundestag.

   (4) Zur Unterstützung der Ausschußmitglieder kann jede Fraktion mindestens eine/n Mitarbeiter/in in jeden Ausschuß entsenden."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Begründung

1. Zu Absatz 1

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. Juni 1989 entschieden, daß jede/r Abgeordnete des Deutschen Bundestages „die gleiche Mitwirkungsbefugnis" haben muß (2 BvE 1/88). Es leitet daraus einen Anspruch eines jeden Abgeordneten auf einen Ausschußsitz ab.

Bei der Festlegung des Stimmrechts im Ausschuß hat der Senat mehrheitlich darauf verzichtet, aus dem Grundgesetz selbst das volle Stimmrecht im Ausschuß abzuleiten.

Das Gericht hat dem Parlament selbst überlassen, eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung festzuschreiben.

> Richter Mahrenholz hat in seinem Votum dargelegt, daß „welche Mitwirkungsbefugnisse aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG im einzelnen abzuleiten sind, ... nicht losgelöst von der Art und Weise bestimmt werden (kann, d. Verf.), in der die Verfassung und die Geschäftsordnung den Gang der parlamentarischen Geschäfte geregelt haben". „Die Ausschußtätigkeit nimmt, wie das Urteil zutreffend feststellt, in der Arbeitsorganisation des Bundestages deutscher Parlamentstradition gemäß „einen Teil des Entscheidungsprozesses entlastend vorweg" ... Die Mitwirkung der Abgeordneten an der Ausschußarbeit hat daher eine der Mitwirkung im Plenum vergleichbare Bedeutung. ... Indem die Ausschüsse über die Beschlußvorlage an das Plenum beraten, werden Entscheidungsalternativen aus dem Prozeß ausgeschieden und gegebenenfalls unterschiedliche (Detail-) Auffassungen zu einem Kompromiß zusammengeführt. Wegen dieser Stufung des Entscheidungsprozesses kann die Abstimmung des Abgeordneten im Ausschuß durch sein Stimmrecht im Plenum weder ersetzt noch nachgeholt werden."

Wir folgen der Auffassung des Richters Marenholz und sind der Meinung, daß der Anspruch fraktionsloser Abgeordneter auf einen Ausschußsitz mit Rede- und Stimmrecht in der Geschäftsordnung verankert werden muß.

2. Zu Absatz 3

Da für fraktionslose Abgeordnete das Gremium Fraktion als an der Entscheidung über seine Ausschußmitgliedschaft beteiligte Gemeinschaft mehrerer Abgeordneter fehlt, sollte diese Funktion vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Ältestenrat übernommen werden. Wobei auch hier – wie in den Fraktionen – bei der Benennung die Wünsche des/der Abgeordneten zugrunde gelegt sein sollten. Sollte doch einmal ein Konfliktfall auftreten und keine Einigung zwischen Abgeordneten, Präsidenten/Präsidentin und Ältestenrat zu erzielen sein, sollte der Bundestag über die Ausschußzugehörigkeit des/der fraktionslosen Abgeordneten entscheiden – analog den Abstimmungen in den Fraktionen über die Ausschußmitgliedschaft der Fraktionsmitglieder.

3. Zu Absatz 4

Der auch vom Bundesverfassungsgericht festgestellten zunehmenden Bedeutung der Ausschußarbeit für die parlamentarische Demokratie stehen die Arbeitsbedingungen der Ausschußmitglieder entgegen. Die Ausschüsse des Bundestages übernehmen einen „wesentlichen Teil der Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben des Bundestages" (2 BvE 1/88). In ihnen finden die wesentlichsten Auseinandersetzungen mit der Regierung statt, und hier werden die wichtigsten Verhandlungen geführt. Die Regierung trägt der Bedeutung der Ausschüsse des Bundestages Rechnung, indem sie mit geballtem Sachverstand versehene Ministerialbeamte in die Sitzungen schickt, denen auf der anderen Seite die auf sich allein gestellten Abgeordneten des Bundestages gegenübersitzen. Der Wichtigkeit und häufig auch der Komplexität der zu verhandelnden Gegenstände in den Ausschußsitzungen angemessen, soll die Teilnahme von sachkundigen Mitarbeitern der Fraktionen an den Ausschußsitzungen möglich gemacht werden. Es genügt nicht, die Regierung zu bitten, weniger Beamte in die Sitzungen zu schicken; im Gegenteil, in Anerkennung der Bedeutung der Ausschußarbeit müssen die Abgeordneten die Möglichkeit erhalten, sich mit sachkundigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen während der Ausschußsitzung beraten zu können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333